**ONE4ALL Secure Solutions Plus GmbH**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Sicherheitsdienstleistungen gegenüber Unternehmern (B2B)

**Stand: 11.11.2026** · gültig ab 11.11.2026 für alle ab diesem Tag abgegebenen Angebote und abgeschlossenen Verträge

ONE4ALL Secure Solutions Plus GmbH · Sitz: Wien · FN 606139 g, Handelsgericht Wien · UID ATU79560609 · Geschäftsanschrift: Maria-Trapp-Platz 1/1/112, 1220 Wien · Gewerbestandort: Ortsstraße 8–10/13, 2331 Vösendorf · GISA-Zahl 38789373 · office@o4all.at · o4all.at

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen
§ 2 Gewerberechtliche Grundlage und Leistungsumfang
§ 3 Angebot und Vertragsabschluss
§ 4 Internationale Auftraggeber und Leistungsort
§ 5 Vertragsdauer und Beendigung
§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
§ 7 Entgelt, Mindestverrechnung, Zuschläge und Nebenkosten
§ 8 Preisanpassung (Wertsicherung)
§ 9 Rechnungslegung und Zahlung
§ 10 Stornierung und Verschiebung
§ 11 Beanstandungen und Leistungsstörungen
§ 12 Haftung
§ 13 Schadensanzeige und Fristen
§ 14 Abwerbeverbot
§ 15 Höhere Gewalt
§ 16 Vertraulichkeit
§ 17 Datenschutz
§ 18 Dokumentation und Aufbewahrung
§ 19 Geistiges Eigentum, Anlagen und Referenzen
§ 20 Compliance und Sanktionen
§ 21 Rechtsnachfolge
§ 22 Versicherung
§ 23 Form von Erklärungen
§ 24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort
§ 25 Schlussbestimmungen

## § 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Aufträge und Verträge der ONE4ALL Secure Solutions Plus GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“) mit Unternehmern im Sinne des § 1 UGB sowie mit ausländischen Vertragspartnern, die in Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“).

**1.2** Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten diese AGB nicht. Hierfür bestehen gesonderte Bedingungen.

**1.3** Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) individuell unterzeichneter Vertrag bzw. Auftragsbestätigung, (2) Leistungsbeschreibung und Dienstanweisung, (3) Angebot, (4) diese AGB, (5) die gesetzlichen Bestimmungen.

**1.4** Geschäftsbedingungen des AG gelten nicht, auch wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistun gen in deren Kenntnis erbringt. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn der AN ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

**1.5** Diese AGB gelten auch für alle Zusatz-, Ergänzungs- und Folgeaufträge, ohne dass auf sie erneut hingewiesen wer den muss.

**1.6** Der AN kann diese AGB für laufende Dauerverträge ändern. Die Änderung wird dem AG mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt, zusammen mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht. Widerspricht der AG nicht binnen vier Wochen ab Zugang in Textform, gilt die Änderung als genehmigt. Widerspricht er, gelten die bisherigen AGB weiter. Preisänderungen richten sich ausschließlich nach § 8.

## § 2 Gewerberechtliche Grundlage und Leistungsumfang

**2.1** Der AN erbringt Sicherheitsdienstleistungen auf Grundlage seiner Gewerbeberechtigung für das Sicherheitsgewerbe gemäß § 94 Z 62 GewO 1994 im jeweils im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) eingetragenen Umfang (GISA-Zahl 38789373, Gewerbebehörde: Bezirkshauptmannschaft Mödling).

**2.2** Zum Leistungsumfang gehören, soweit von der Berechtigung erfasst, insbesondere:

a) Objekt-, Gebäude-, Betriebs-, Werk- und Baustellenbewachung;

b) Revier-, Streifen-, Kontroll-, Schließ- und Interventionsdienste;

c) Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen, Zutritts-, Einlass- und Taschenkontrollen;

d) Portier-, Empfangs- und Doorman-Dienste sowie VIP-Betreuung im bewachten Objekt oder Veranstaltungsbereich (Empfang, Zutrittsmanagement, Begleitung innerhalb des Bewachungsbereichs);

e) Sicherungs- und Regelungsdienste für Personen- und Fahrzeugverkehr auf Privatgrund im gesetzlich zulässigen Umfang;

f) Alarmverfolgung, Notruf- und Alarmempfangsdienste;

g) Geld- und Werttransporte im Rahmen des § 129 Abs. 5 GewO, sofern die jeweils zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind;

h) Sicherheitskonzepte, Einsatzpläne und Risikoanalysen im Zusammenhang mit diesen Leistungen.

**2.3** Erfordert eine Leistung eine Gewerbeberechtigung oder Bewilligung, über die der AN nicht selbst verfügt, beauftragt der AN damit ein dafür befugtes Unternehmen. Der AN setzt nur Unternehmen ein, die eine aufrechte Berech tigung und eine ausreichende Haftpflichtversicherung

© 2026 ONE4ALL Secure Solutions Plus GmbH · Vervielfältigung und Weiterverwendung nur mit schriftlicher Zustimmung 

nachweisen, und nennt sie dem AG auf Anfrage. Für Leistungen, die das befugte Unternehmen im Auftrag des AN erbringt, haftet der AN im Rahmen von § 12. Schließt der AG auf Vermittlung des AN einen Vertrag direkt mit dem befugten Unternehmen, richten sich Ansprüche daraus ausschließlich gegen dieses; der AN übernimmt auf Wunsch die Abstimmung mit seinen eigenen Leistungen.

**2.4** Leistungen, für die eine weitere behördliche Berechtigung, Bewilligung oder besondere Qualifikation erforderlich ist, übernimmt der AN nur, wenn alle Voraussetzungen für ihre rechtmäßige Durchführung vorliegen.

**2.5** Art, Umfang und Zeiten der Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. Dienstanweisung (Posten, Rundgänge, Kontrollpunkte, Meldewege). Fehlt eine solche, bestimmt der AN die Durchführung nach fachlichem Ermessen. Änderungen der Dienstanweisung bedürfen der Textform; Anordnungen, die nur dem Einsatzpersonal gegenüber erteilt werden, sind für den AN nicht verbindlich.

**2.6** Die Personalstärke richtet sich nach Auftrag, Gefährdungslage und behördlichen Vorgaben. Das Personal trägt Dienstkleidung oder, wenn vereinbart, zivile Kleidung und führt einen Dienstausweis mit sich. Es ist unbewaffnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

**2.7** Der AN erbringt eine eigenständige Dienstleistung und keine Arbeitskräfteüberlassung. Auswahl, Einteilung und Weisungsrecht gegenüber dem Personal liegen beim AN. Der AG richtet Wünsche an die Einsatzleitung des AN; nur bei Gefahr in Verzug darf er dem Personal unmittelbar Hinweise geben. Das Personal darf nicht für andere als die vereinbarten Tätigkeiten eingesetzt werden; zusätzliche, nicht sicherheitsbezogene Tätigkeiten übernimmt es nur nach Vereinbarung in Textform und gegen gesondertes Entgelt. Geschieht dies dennoch, haftet der AN dafür nicht und der AG hält den AN schad- und klaglos.

**2.8** Der AN kann eingesetzte Mitarbeiter jederzeit austauschen. Wünscht der AG einen Austausch, teilt er dies der Einsatzleitung begründet in Textform mit; der AN entscheidet über die geeignete Maßnahme.

**2.9** Der AN darf Subunternehmer mit den erforderlichen Berechtigungen einsetzen. Er bleibt dem AG gegenüber im Rahmen dieser AGB verantwortlich.

**2.10** Im Revierdienst erfolgen die vereinbarten Kontrollen in unregelmäßigen Abständen. Entfällt eine einzelne Kontrolle wegen eines Alarm- oder Notfalleinsatzes oder eines unvorhersehbaren Hindernisses, berührt dies das Entgelt nicht. Der Entfall wird dokumentiert.

**2.11** Bei Alarm oder Gefahr in Verzug darf der AN die zur Schadensabwehr notwendigen Zusatzmaßnahmen setzen, insbesondere zusätzliches Personal einsetzen und Einsatzkräfte verständigen. Diese Leistungen werden nach den vereinbarten Regiesätzen verrechnet. Der AG wird unverzüglich informiert.

**2.12** Das Personal des AN hat keine behördlichen Befugnisse. Es handelt im Rahmen der Jedermannsrechte (insbesondere Notwehr, Notstand, Anhalterecht nach § 80 Abs. 2 StPO) und des vom AG übertragenen Hausrechts.

## § 3 Angebot und Vertragsabschluss

**3.1** Angebote des AN sind freibleibend und, sofern nicht anders angegeben, 30 Tage gültig.

**3.2** Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des AN in Textform oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

**3.3** Das Einsatzpersonal ist nicht befugt, Verträge abzuschließen oder Leistungen zu ändern. Zusagen binden den AN nur, wenn sie von der Geschäftsführung oder einer bevollmächtigten Person in Textform bestätigt wurden.

**3.4** Kurzfristige Bestellungen können telefonisch erfolgen. Der AN bestätigt sie in Textform; spätestens mit Leistungsbeginn gelten sie als zu den Bedingungen des Angebots bzw. der aktuellen Preisliste vereinbart.

## § 4 Internationale Auftraggeber und Leistungsort

**4.1** Der AN schließt Verträge mit Auftraggebern im In- und Ausland ab. Eigene operative Sicherheitsdienstleistungen erbringt er ausschließlich in der Republik Österreich.

**4.2** Aus Sitz oder Staatsangehörigkeit des AG ergibt sich keine Pflicht des AN, Personal außerhalb Österreichs einzusetzen.

**4.3** Leistungen mit ausländischem Leistungsort, die durch örtlich berechtigte Partnerunternehmen erbracht werden sollen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die Vertragsstruktur, Berechtigungen, Verantwortlichkeiten, Versicherung, anwendbares zwingendes Recht und Vergütung festlegt.

## § 5 Vertragsdauer und Beendigung

**5.1** Einzelaufträge (z. B. Veranstaltungen) enden mit ihrer Erfüllung.

**5.2** Dauerverträge haben, sofern nicht anders vereinbart, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Leistungsbeginn. Sie verlängern sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt werden.

**5.3** Gibt der AG das bewachte Objekt durch Verkauf oder Betriebsaufgabe zur Gänze auf, kann er den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Die Aufgabe ist nachzuweisen. Eine bloße Verlegung ist kein Kündigungsgrund; der Vertrag gilt für den neuen Standort zu angemessen angepassten Konditionen weiter.

**5.4** Der AN kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen, insbesondere wenn

a) der AG trotz Mahnung und Nachfrist von acht Tagen mit einer fälligen Zahlung in Verzug bleibt;

b) über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, der AG seine Zahlungen einstellt oder sich seine Bonität wesentlich verschlechtert (z. B. KSV1870-Rating ab 500 oder vergleichbar), soweit §§ 25a und 25b IO nicht entgegenstehen;

© 2026 ONE4ALL Secure Solutions Plus GmbH · Vervielfältigung und Weiterverwendung nur mit schriftlicher Zustimmung 

c) der AG die Leistungserbringung behindert, rechtswidrige Weisungen erteilt oder die Sicherheit des Personals gefährdet;

d) der AG gegen das Abwerbeverbot (§ 14) verstößt;

e) der AG, seine Organe oder wirtschaftlichen Eigentümer auf einer EU-, UN- oder österreichischen Sanktionsliste stehen.

**5.5** Der AN kann einen Dauervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn die Fortführung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, etwa bei Wegfall eines Reviers.

**5.6** Wegen Mängeln der Leistung kann der AG nur fristlos auflösen, wenn er den Mangel in Textform angezeigt und der AN nicht binnen sieben Werktagen Abhilfe geschaffen hat, soweit diese möglich und zumutbar ist.

**5.7** Kündigungen bedürfen der Textform; fristlose Auflösungen sind zusätzlich eingeschrieben oder mit qualifizierter elektronischer Signatur zu erklären. Bei Vertragsende sind Schlüssel, Zutrittsmittel und Unterlagen binnen 14 Tagen gegenseitig zurückzugeben.

## § 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

**6.1** Der AG stellt dem AN rechtzeitig alle für die Leistung erheblichen Informationen richtig und vollständig zur Verfügung, insbesondere zu Risiken, Gefahrenstellen, technischen Anlagen und Notfallkontakten. Auf besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Gegenstände weist er in Textform hin und stellt geeignete verschließbare Behältnisse bereit.

**6.2** Schlüssel, Codes, Zutrittskarten und technische Hilfsmittel stellt der AG rechtzeitig und kostenlos bereit. Unbrauchbar gewordene Mittel ersetzt er. Eine verspätete Bereitstellung entbindet den AG nicht von seiner Zahlungspflicht.

**6.3** Der AG sorgt in seinem Bereich für sichere Arbeitsbedingungen, informiert über Gefahren am Einsatzort und stimmt Schutzmaßnahmen nach § 8 ASchG mit dem AN ab. Bei Standposten stellt er einen geeigneten Aufenthaltsbereich sowie Zugang zu Sanitäranlagen zur Verfügung.

**6.4** Änderungen von Anschrift, Ansprechpartnern, Objekt, Hausordnung oder Risiken teilt der AG unverzüglich in Textform mit, ebenso drohende Zahlungsunfähigkeit.

**6.5** Verletzt der AG eine Mitwirkungspflicht, trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten. Für dadurch verursachte Schäden haftet der AN nicht.

## § 7 Entgelt, Mindestverrechnung, Zuschläge und Nebenkosten

**7.1** Alle Entgelte verstehen sich in Euro, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Abgerechnet wird nach tatsächlich geleisteten Stunden, je angefangener halber Stunde, mindestens jedoch nach der Mindestverrechnung gemäß Punkt 7.2.

**7.2** Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten je eingesetztem Mitarbeiter und zusammenhängender Schicht folgende Mindestverrechnungszeiten:

| Einsatzgebiet | Mindestverrechnung je Mitarbeiter/Schicht | Fahrtkosten |
|---|---|---|
| Wien | 6 Stunden | nach Angebot |
| außerhalb Wiens bis 100 km | 8 Stunden | zusätzlich (7.7) |
| 101 bis 200 km | 10 Stunden | zusätzlich (7.7) |
| über 200 km | Projekt- oder Tagespauschale | individuell vereinbart |

**7.3** Die Entfernung bemisst sich nach der einfachen Straßenstrecke zwischen dem im Angebot genannten Dispositionsstandort und dem Einsatzort, mangels Angabe ab dem Gewerbestandort des AN in 2331 Vösendorf, Ortsstraße 8–10/13. Eine über Mitternacht reichende Schicht gilt als ein Einsatz. Reisezeiten und Nebenkosten sind nicht Teil der Mindestverrechnung.

**7.4** Die Mindestverrechnung ist die vereinbarte Untergrenze für die Bereitstellung des bestellten Personals. Eine kürzere tatsächliche Inanspruchnahme aus Gründen auf Seiten des AG mindert das Entgelt nicht, sofern der AN leistungsbereit war. Bezahlte Pausen und Zeiten der Anwesenheitsbereitschaft, die dem Personal nach dem anwendbaren Kollektivvertrag als Arbeitszeit zustehen, sind Teil der verrechenbaren Einsatzzeit.

**7.5** Zuschläge auf den vereinbarten Netto-Stundensatz, soweit der Preis sie nicht bereits ausdrücklich enthält:

| Anlass | Zuschlag |
|---|---|
| gesetzliche Feiertage in Österreich | +100 % |
| 24. Dezember und 31. Dezember (ganztägig) | +100 % |
| Nachtstunden (22:00 bis 05:00 Uhr) | laut Angebot |
| Bestellung weniger als 72 Stunden vor Beginn (für die ersten 72 Einsatzstunden) | +25 % |
| Bestellung weniger als 24 Stunden vor Beginn (für die ersten 72 Einsatzstunden) | +50 % |

**7.6** Ein Sonntagszuschlag wird nicht verrechnet. Gesetzliche Feiertage sind die Feiertage nach dem Arbeitsruhegesetz: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 25. und 26. Dezember. Nacht- und Kurzfristzuschläge werden zusätzlich verrechnet. Die Zuschläge betreffen nur den Preis gegenüber dem AG; die Ansprüche der Mitarbeiter richten sich unabhängig davon nach Gesetz und Kollektivvertrag.

**7.7** Für Einsätze außerhalb Wiens werden zusätzlich verrechnet: Fahrtkosten in Höhe des jeweils geltenden amtlichen Kilometergeldes (derzeit € 0,50 netto je Kilometer) für Hin-

© 2026 ONE4ALL Secure Solutions Plus GmbH · Vervielfältigung und Weiterverwendung nur mit schriftlicher Zustimmung 

und Rückfahrt je Fahrzeug; Reisezeit des Personals zum im Angebot genannten Reisezeitsatz, mangels Vereinbarung zum regulären Stundensatz; Maut, Parkgebühren, Übernachtung und Verpflegung nach Angebot bzw. tatsächlichem Aufwand.

**7.8** Verlängert der AG einen Einsatz über die bestellte Zeit oder ordnet er Zusatzleistungen an, werden diese zu den vereinbarten Sätzen verrechnet, auch wenn die Anordnung nur mündlich gegenüber der Einsatzleitung erfolgt.

**7.9** Sinkt bei Dauerverträgen das tatsächlich abgerufene Stundenvolumen auf Wunsch des AG um mehr als 20 % unter die der Kalkulation zugrunde gelegte Menge, kann der AN den Stundensatz im Ausmaß der dadurch entstehenden Fixkostenmehrbelastung anpassen.

**7.10** Über die vereinbarten Standardberichte hinausgehende Auswertungen, Sonderberichte und Kopien sowie Rechnungsänderungen auf Wunsch des AG (z. B. neue Rechnungsadresse) werden nach Aufwand verrechnet, mindestens mit € 50 je Vorgang.

## § 8 Preisanpassung (Wertsicherung)

**8.1** Die Entgelte aus Dauerverträgen werden jährlich zum 1. Jänner angepasst, erstmals zu dem auf den Leistungsbeginn folgenden 1. Jänner. Die Anpassung erfolgt um den Prozentsatz, den die Unabhängige Schiedskommission beim für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium (derzeit BMWET) oder eine an ihre Stelle tretende Einrichtung für das Bewachungsgewerbe feststellt, mindestens jedoch um den Prozentsatz, um den sich die Grundstundenlöhne der für die Leistung maßgeblichen Verwendungsgruppe nach dem Kollektivvertrag für Wachorgane im Bewachungsgewerbe (bei Veranstaltungen nach dem Sonderkollektivvertrag Veranstaltungssicherheitsdienste) erhöhen. Zur Abgeltung allgemeiner Sachkostensteigerungen erhöht sich der so ermittelte Prozentsatz um 0,6 Prozentpunkte.

**8.2** Stellt die Schiedskommission eine Kostensenkung fest, verringern sich die Entgelte im selben Ausmaß. Der Zuschlag nach 8.1 letzter Satz entfällt in diesem Jahr.

**8.3** Neue Angebote sind nicht erforderlich. Der AN teilt die neuen Sätze in Textform mit. Unterbleibt eine Anpassung, liegt darin kein Verzicht; sie kann für künftige Leistungszeiträume nachgeholt werden.

**8.4** Ändern sich nach Vertragsabschluss gesetzliche Abgaben, Lohnnebenkosten oder sonstige gesetzlich bzw. kollektivvertraglich zwingende Kosten, die von 8.1 nicht erfasst sind, kann der AN das Entgelt im nachgewiesenen Ausmaß mit einer Vorankündigung von 30 Tagen in Textform anpassen. Eine doppelte Berücksichtigung derselben Kostenänderung ist ausgeschlossen.

**8.5** Bei Einzelaufträgen mit Festpreis gilt der vereinbarte Preis. Liegt der Leistungszeitpunkt mehr als sechs Monate nach der Auftragsbestätigung, gelten die zum Leistungszeitpunkt nach 8.1 angepassten Sätze.

**8.6** Eine vertragsgemäße Preisanpassung berechtigt nicht zur vorzeitigen Kündigung.

## § 9 Rechnungslegung und Zahlung

**9.1** Dauerleistungen werden monatlich im Voraus verrechnet, Zusatz- und Regieleistungen monatlich im Nachhinein. Rechnungen sind binnen sieben Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

**9.2** Bei Einzelaufträgen, Veranstaltungen und Neukunden kann der AN eine Anzahlung von bis zu 50 % oder eine Vorauszahlung des gesamten Entgelts verlangen. Langt eine vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht ein, ist der AN nicht zur Leistung verpflichtet; § 10 gilt so, als hätte der AG zu diesem Zeitpunkt storniert.

**9.3** Eine Zahlung gilt mit dem Tag der Gutschrift auf dem Konto des AN als geleistet.

**9.4** Einwendungen gegen eine Rechnung sind binnen 14 Tagen ab Zugang begründet in Textform zu erheben. Danach gilt die Rechnung als anerkannt. Der AN weist auf diese Folge in der Rechnung hin.

**9.5** Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 12 % p. a. zu zahlen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB. Zusätzlich gebührt die Pauschale von € 40 nach § 458 UGB. Darüber hinausgehende Betreibungskosten, insbesondere Mahnspesen von € 15 je Mahnung sowie die Kosten eines Inkassoinstituts (höchstens nach der Inkassogebühren-Verordnung) oder eines Rechtsanwalts, ersetzt der AG nach § 1333 Abs. 2 ABGB, soweit sie zweckentsprechend sind und die Pauschale übersteigen.

**9.6** Bei Zahlungsverzug kann der AN alle offenen Forderungen sofort fällig stellen.

**9.7** Ist der AG mit einer Zahlung mehr als zehn Tage in Verzug, kann der AN nach Ankündigung in Textform mit einer Frist von fünf Werktagen seine Leistungen ganz oder teilweise einstellen. Für die Dauer der Einstellung haftet der AN nicht für Schäden, die durch das Unterbleiben der Leistung entstehen. Sein Anspruch auf Entgelt für erbrachte Leistungen und auf Schadenersatz bleibt unberührt.

**9.8** Der AG darf nur mit gerichtlich festgestellten oder vom AN schriftlich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Mehrere AG haften zur ungeteilten Hand.

**9.9** Bestehen begründete Zweifel an der Bonität des AG, kann der AN bei Dauerverträgen eine Sicherheit (Bankgarantie oder Kaution) bis zur Höhe von zwei Monatsentgelten verlangen.

**9.10** Der AN darf Forderungen an Factoringunternehmen abtreten und Inkassounternehmen beauftragen.

**9.11** Bei grenzüberschreitenden Leistungen richtet sich die umsatzsteuerliche Behandlung nach den gesetzlichen Leistungsort- und Steuerschuldregeln. Der AG teilt seine UID-Nummer vor Leistungsbeginn mit.

## § 10 Stornierung und Verschiebung

**10.1** Verbindlich bestätigte Aufträge kann der AG nur in Textform stornieren. Maßgeblich ist der Zugang beim AN.

© 2026 ONE4ALL Secure Solutions Plus GmbH · Vervielfältigung und Weiterverwendung nur mit schriftlicher Zustimmung 

**10.2** Bei Stornierung verrechnet der AN, bezogen auf den Leistungsbeginn, folgende Pauschalen:

| Zugang der Stornierung | Pauschale |
|---|---|
| 30 Kalendertage oder mehr vorher | 0 % |
| 29 bis 15 Kalendertage vorher | 50 % |
| 14 Kalendertage bis 72 Stunden vorher | 80 % |
| weniger als 72 Stunden vorher | 100 % |

**10.3** Bemessungsgrundlage ist das vereinbarte Nettoentgelt der stornierten Leistung einschließlich Mindestverrechnung und Zuschlägen, ohne noch nicht angefallene Fahrt- und Nebenkosten. Bereits angefallene, nicht stornierbare Fremdkosten (z. B. Unterkunft, Subunternehmer, Ausrüstung) werden zusätzlich verrechnet, soweit sie die Pauschale übersteigen.

**10.4** Eine Reduktion von Personal oder Stunden gilt für den reduzierten Teil als Stornierung.

**10.5** Eine Verschiebung ist einmalig kostenfrei, wenn sie mindestens 14 Tage vor Leistungsbeginn erfolgt und der neue Termin innerhalb von sechs Monaten verbindlich vereinbart wird. Sonst gilt sie als Stornierung.

**10.6** Die Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder eine Behörde fällt in die Sphäre des AG und gilt als Stornierung.

**10.7** Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem AN ein wesentlich geringerer Nachteil entstanden ist.

## § 11 Beanstandungen und Leistungsstörungen

**11.1** Beanstandungen der Leistung (z. B. Nichtantritt, Verspätung, Schlechterfüllung) sind unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen nach Feststellung, in Textform der Einsatzleitung des AN zu melden, damit Abhilfe geschaffen und der Sachverhalt dokumentiert werden kann.

**11.2** Der AG darf ohne vorherige Rücksprache mit dem AN keine Ersatzvornahme veranlassen. Kosten eigenmächtiger Ersatzmaßnahmen werden nicht ersetzt, außer bei Gefahr in Verzug, wenn die Einsatzleitung nicht erreichbar war.

**11.3** Fällt eingeteiltes Personal kurzfristig aus (z. B. Krankheit), stellt der AN so rasch wie möglich Ersatz. Für nicht geleis tete Stunden wird kein Entgelt verrechnet. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach § 12.

## § 12 Haftung

**12.1** Der AN schuldet die sorgfältige Erbringung der vereinbarten Leistung, nicht einen bestimmten Erfolg. Er übernimmt keine Gewähr dafür, dass Einbrüche, Diebstähle, Schäden oder sonstige Vorfälle verhindert werden, und trägt nicht die Gesamtverantwortung für die Sicherheit des Objekts. Als Sicherheitsberater wird er nur tätig, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

**12.2** Der AN haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Personenschäden.

**12.3** Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung je Schadensfall mit folgenden Höchstbeträgen begrenzt; je Kalenderjahr insgesamt mit dem Doppelten:

| Schadensart | Höchstbetrag je Schadensfall |
|---|---|
| Personen- und Sachschäden zusammen | € 5.000.000 |
| Verlust von Schlüsseln und Zutrittsmitteln (Neubeschaffung, Tausch von Schlössern und Schließanlage) | € 150.000 |
| reine Vermögensschäden aus Verletzungen von DSGVO und DSG | € 50.000 |
| Einbruch, Diebstahl und Abhandenkommen bewachter Sachen (nur bei sofortiger Polizeianzeige) | € 25.000 |
| sonstige reine Vermögensschäden | € 10.000 |

**12.4** Für Leistungen außerhalb der Sicherheitsdienstleistung (z. B. Bedienung technischer Anlagen, Botendienste) gelten 10 % der Höchstbeträge nach 12.3.

**12.5** Außer bei Vorsatz haftet der AN nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktions- oder Betriebsausfall, Datenverlust und Ansprüche Dritter gegen den AG. Sachschäden werden zum Zeitwert im Schadenszeitpunkt ersetzt.

**12.6** Für Bargeld, Wertpapiere, Schmuck, Kunstgegenstände und ähnliche Wertsachen haftet der AN nur, wenn deren Bewachung ausdrücklich vereinbart ist und sie versicherungsgerecht verwahrt sind.

**12.7** Der AN haftet nicht für Schäden, die verursacht werden durch Weisungen oder unzureichende Mitwirkung des AG, durch vom AG beigestellte Geräte und Anlagen, durch Ausfall oder Störung von Strom-, Telefon-, Funk- und Datenübertragungswegen oder durch Fehlalarme.

**12.8** Solange der AG nach Mahnung mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, ist die Haftung des AN für in diesem Zeitraum eingetretene Schäden ausgeschlossen, außer bei Vorsatz.

**12.9** Die Haftung für Vorsatz und zwingende gesetzliche Haftungen bleiben unberührt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des AN.

**12.10** Der AG hat das Verschulden des AN nachzuweisen. Er hält den AN schad- und klaglos, soweit Dritte Ansprüche erheben, die über die Höchstbeträge hinausgehen oder auf Weisungen des AG beruhen.

**12.11** Schadensfälle werden über die Haftpflichtversicherung des AN abgewickelt. Abzüge von Rechnungen aus dem Titel der Haftung sind nicht zulässig.

## § 13 Schadensanzeige und Fristen

**13.1** Schäden, für die der AG den AN verantwortlich hält, sind unverzüglich, spätestens binnen sieben Werktagen (ohne Samstage, Sonntage und Feiertage) ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis, in Textform mit einer Beschreibung

© 2026 ONE4ALL Secure Solutions Plus GmbH · Vervielfältigung und Weiterverwendung nur mit schriftlicher Zustimmung 

des Hergangs anzuzeigen. Einbruch, Diebstahl und Sachbeschädigung sind zusätzlich sofort der Polizei anzuzeigen.

**13.2** Der AG gibt dem AN und dessen Versicherer unverzüglich Gelegenheit, Ursache, Verlauf und Höhe des Schadens selbst festzustellen, und sichert Beweise. Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflicht trägt der AG.

**13.3** Ansprüche sind binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Werden die Fristen nach 13.1 oder 13.3 versäumt, erlöschen die Ansprüche, außer bei Vorsatz.

## § 14 Abwerbeverbot

**14.1** Während der Vertragsdauer und zwölf Monate nach deren Ende darf der AG Mitarbeiter des AN, die in den letzten zwölf Monaten für ihn eingesetzt waren, weder selbst noch über verbundene Unternehmen, Personaldienstleister oder andere Sicherheitsunternehmen beschäftigen oder für sich tätig werden lassen.

**14.2** Bei einem Verstoß zahlt der AG je Mitarbeiter eine Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des zuletzt für diesen Mitarbeiter monatlich verrechneten Entgelts, mindestens € 10.000. Die Parteien sehen darin eine Pauschalierung der Kosten für Rekrutierung, Überprüfung, Ausbildung und Einschulung sowie des entgangenen Deckungsbeitrags. Ein darüber hinausgehender Schaden kann geltend gemacht werden.

**14.3** Eine Übernahme ist zulässig, wenn der AN vorher in Textform zustimmt. Die Zustimmung kann von einer Ablösezahlung abhängig gemacht werden.

## § 15 Höhere Gewalt

**15.1** Höhere Gewalt sind Ereignisse außerhalb der Einflusssphäre des AN, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Unruhen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streik, großflächiger Strom- oder Netzausfall, Cyberangriffe sowie dadurch verursachte Ausfälle von Subunternehmern.

**15.2** Für die Dauer und im Umfang der Störung ist der AN von seiner Leistungspflicht befreit und darf den Dienst unterbrechen oder zweckmäßig umstellen. Er informiert den AG unverzüglich.

**15.3** Für nicht erbrachte Leistungen wird kein Entgelt verrechnet. Der AG ersetzt jedoch nachgewiesene, nicht vermeidbare Bereitstellungskosten (Personal, Subunternehmer, Ausrüstung). Dauert die Störung länger als 30 Tage, kann jede Partei den Vertrag in Textform auflösen.

**15.4** Verlangt der AG wegen einer erhöhten Gefährdungslage zusätzliche Leistungen, werden diese gesondert verrechnet.

## § 16 Vertraulichkeit

**16.1** Die Parteien behandeln alle vertraulichen Informationen der anderen Partei, insbesondere Sicherheitskonzepte, Dienstanweisungen, Codes, Grundrisse und Kalkulationen, vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragserfüllung. Die Pflicht gilt über das Vertragsende hinaus.

**16.2** Keine Vertraulichkeitspflicht besteht für Informationen, die ohne Vertragsverletzung öffentlich bekannt sind oder werden, die der empfangenden Partei bereits bekannt waren, die sie unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erhalten hat, die mit Zustimmung offengelegt werden oder deren Offenlegung gesetzlich, behördlich oder gerichtlich angeordnet ist.

**16.3** Mitarbeiter und Subunternehmer des AN sind schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 17 Datenschutz

**17.1** Die datenschutzrechtliche Rolle der Parteien richtet sich nach den tatsächlichen Verarbeitungsvorgängen und der DSGVO. Kontakt- und Vertragsdaten verarbeitet der AN als Verantwortlicher auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f DSGVO.

**17.2** Verarbeitet der AN personenbezogene Daten im Auftrag des AG (z. B. Besucherlisten, Zutrittskontrolle, Videobilder), schließen die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Für die Zulässigkeit von Videoüberwachung und Zutrittssystemen am Objekt ist der AG verantwortlich.

**17.3** Die Einsatzdokumentation erfolgt elektronisch. Der AN ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und verpflichtet seine Mitarbeiter zum Datengeheimnis nach § 6 DSG.

**17.4** Unterstützungsleistungen bei Betroffenenanfragen nach Art. 15 bis 22 DSGVO, Audits und Datenschutzprüfungen des AG werden nach Aufwand verrechnet.

**17.5** Die Datenschutzinformation des AN ist unter https://o4all.at/datenschutz/ abrufbar.

## § 18 Dokumentation und Aufbewahrung

**18.1** Der AN dokumentiert Einsätze, Kontrollgänge und Vorfälle in elektronischen Einsatzberichten. Der AG erhält die vereinbarten Berichte; Sonderauswertungen werden nach 7.10 verrechnet.

**18.2** Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen bewahrt der AN nach den gesetzlichen Fristen auf, insbesondere nach BAO, UGB und Arbeitszeitgesetz, und löscht sie danach, sofern keine längere Aufbewahrung zur Rechtsverfolgung erforderlich ist.

## § 19 Geistiges Eigentum, Anlagen und Referenzen

**19.1** Sicherheitskonzepte, Pläne, Einsatzunterlagen, Software und sonstige Unterlagen des AN bleiben sein geistiges Eigentum. Der AG darf sie nur für den vereinbarten Zweck verwenden und ohne Zustimmung des AN weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen.

**19.2** Vom AN installierte Geräte und Anlagen bleiben sein Eigentum, sofern sie nicht ausdrücklich gekauft wurden, und sind bei Vertragsende zurückzugeben.

**19.3** Der AN darf den AG mit Namen und Logo als Referenz nennen, sofern der AG nicht in Textform widerspricht. Sicherheitsrelevante Details werden nicht veröffentlicht.

© 2026 ONE4ALL Secure Solutions Plus GmbH · Vervielfältigung und Weiterverwendung nur mit schriftlicher Zustimmung 

## § 20 Compliance und Sanktionen

**20.1** Der AG bestätigt, dass weder er noch seine Organe oder wirtschaftlichen Eigentümer auf einer EU-, UN- oder österreichischen Sanktionsliste stehen oder von einer gelisteten Person kontrolliert werden. Eine spätere Listung teilt er unverzüglich mit.

**20.2** Zuwendungen an Mitarbeiter des AN, die Einfluss auf die Vertragsabwicklung nehmen sollen, sind untersagt.

## § 21 Rechtsnachfolge

**21.1** Der Vertrag geht auf Rechtsnachfolger beider Parteien über. Der AG überbindet ihn bei Veräußerung des Objekts oder Betriebs auf den Erwerber; unterlässt er dies, bleibt er zur Zahlung verpflichtet. Der AN darf den Vertrag auf ein mit ihm verbundenes, gewerberechtlich berechtigtes Unternehmen übertragen.

## § 22 Versicherung

**22.1** Der AN unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einem in Österreich zugelassenen Versicherer mit einer Pauschalversicherungssumme von € 5.000.000 je Versicherungsfall und weist sie auf Verlangen durch eine Versicherungsbestätigung nach.

**22.2** Die Leistungen des AN ersetzen keine Sachversicherung des AG. Der AG sorgt für ausreichenden eigenen Versicherungsschutz, insbesondere gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Betriebsunterbrechung.

## § 23 Form von Erklärungen

**23.1** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; das gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**23.2** Textform umfasst E-Mails an die im Vertrag genannten Adressen. Das Zugangsrisiko trägt der Absender. Für fristlose Auflösungen gilt 5.7.

## § 24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

**24.1** Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist Deutsch; Übersetzungen dienen nur der Information.

**24.2** Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

**24.3** Die Parteien bemühen sich, Meinungsverschiedenheiten zunächst gütlich beizulegen. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz des AN (1220 Wien) sachlich zuständige Gericht zuständig. Der AN kann den AG auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagen.

**24.4** Gegenüber AG mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012. Zwingende öffentlich-rechtliche, gewerbe- und steuerrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 25 Schlussbestimmungen

**25.1** Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen wirksam. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

**25.2** Bestimmungen, die ihrer Natur nach über das Vertragsende hinaus wirken (insbesondere §§ 12 bis 14, 16, 17 und 19), gelten fort.

**25.3** Personenbezogene Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

ONE4ALL Secure Solutions Plus GmbH · Wien, 11.11.2026

© 2026 ONE4ALL Secure Solutions Plus GmbH · Vervielfältigung und Weiterverwendung nur mit schriftlicher Zustimmung 